

§. 25. des Staatsdienergesetzes zu d., so möchte es bei dem Citate des Entwurfs bewenden. — Die Stelle unter 4., aus welcher die 2. Kammer bloß die Worte „öfterer Besuch der Schenkhäuser“ ausgelassen hat, scheint, da es sich von wiederholten Fehlern handelt, an sich eher für den Disciplinarweg, als für die sofortige Entlassung geeignet. Nicht zu verkennen ist es jedoch, daß, namentlich wenn ein öffentliches Aergerniß damit verbunden war, bei dem Schullehrer ein schnellerer Weg vorzuschreiben ist, indem solchen Falls seine Wirksamkeit, die größtentheils eine moralische ist, ganz verloren geht. Die Deputation wird sich erlauben, zu diesem Behuf bei §. 58. die erforderlichen Vorschläge zu thun, erlaubt sich jedoch aus dem bereits entwickelten Grunde hier den Wegfall des Puncts 4. zu beantragen. — An seine Stelle würde der aus §. 55. weggefallene Entsetzungsgrund treten, und dürfte es vielleicht angemessen sein, ihm in Bezug auf die confessionelle Verschiedenheit eine etwas erweiterte Fassung in folgender Weise zu geben:

4) wenn derselbe einer leichtsinnigen, zu Zweifeln und Irrthümern verleitenden, die Schule gefährdenden Behandlung des Religionsunterrichts und der Bibelerklärung überführt, oder doch dringend verdächtig ist.

In Betreff der hinsichtlich des Citats d. in dem Puncte 1. von der Deputation gemachten Bemerkung erinnert Staatsminister D. Müller daran, daß bei Abfassung des vorliegenden Gesetzes schon auf die bei der Berathung über das Staatsdiener-Gesetz gefaßten Kammer-Beschlüsse Rücksicht genommen worden sei.

Der Punct 1. erhält nach der Fassung des Gesetzentwurfs einstimmige Genehmigung.

Zu Punct 2. und 3. bemerkt

D. Großmann: Es ist eine gar zu bedenkliche Basis, auf dem bloßen Grund des Verdachts hin den Schullehrer seines Amtes entsetzen zu wollen. Eben so wegen Gefängnisses, zu welchem er sehr leicht und sehr unschuldig kommen kann. Ich sehe z. B. den Fall, es wird ein Schullehrer auf der Reise in Ermangelung eines Passes, den er entweder verloren, oder aus Unkunde mit den policeilichen Vorschriften sich nicht verschafft hatte, festgenommen, und bis zum fernern Ausweis der Identität seiner Person ins Gefängniß gebracht. Soll er dann auch mit Entlassung vom Amte bestraft werden? Das ginge doch in der That unmöglich an.

Staatsminister D. Müller: Man hat hier den Fall vor Augen gehabt, wo unbedingt auf Gefängniß erkannt wird, nicht aber den, wo das Straferkenntniß alternativ abgefaßt sei. —

Referent, Prinz Johann schlägt zwar zur Beruhigung des D. Großmann vor, zu sagen: „Gefängnißstrafe gegen ihn unbedingt erkannt und vollzogen worden ist“, was aber keine hinreichende Unterstützung erhält.

Secr. Harz erlaubt sich die Anfrage: Ob unter den im 2. Puncte aufgeführten fleischlichen Verbrechen auch das einfache stuprum mit gemeint sei, welches doch nach der neuen Gesetzgebung mit keiner Strafe mehr belegt werden solle?

Staatsminister D. Müller bejaht diese Frage, da gerade zur Verwaltung des Amtes eines Schullehrers der sittliche Lebenswandel ein unerläßliches Erforderniß sei.

Bürgermeister Gottschalb fragt an: Ob unter der im 3. Puncte gedachten Gefängnißstrafe auch diejenige mit inbegriffen sei, welche sich ein Schullehrer z. B. durch Umgehung der Zollgesetze oder wegen politischer Verbrechen zugezogen habe? In solchem Falle halte er es für zu hart, den Schullehrer außer der Erleidung der gesetzlichen Strafe auch noch vom Amte zu removiren.

Staatsminister D. Müller bejaht auch diese Anfrage, da von einem Schullehrer wohl vorzügliche Gewissenhaftigkeit in Entrichtung schuldiger Abgaben und Beobachtung der Gesetze vorausgesetzt werden müsse.

Die Puncte 2. und 3. finden hierauf einstimmige Genehmigung.

Ueber den Punct 4. des Gesetzentwurfs will man erst nach §. 58. Beschluß fassen. Der neu vorgeschlagene Punct 4. im Deputationsgutachten aber wird einstimmig angenommen, jedoch darüber, welchen Platz dieser Punct in der Nummerreihe einnehmen solle, zur Zeit noch nichts entschieden.

Die Sitzung wird hierauf gegen 2 Uhr geschlossen.

Dreihundert und neun und dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 20. Octbr. 1834.

Fortsetzung der Berathung des fernerweiten Berichts der, zur Begutachtung des höchsten Decrets vom 27. Januar 1833, die Feststellung eines neuen Grundsteuer-Systems und die Aufhebung der bisher bestandenen Abbefreiungen, so wie die dafür zu gewährenden Entschädigungen betr.

Die Sitzung wird nach 10 Uhr eröffnet, man schreitet, nachdem das Protocoll über die vorausgehende Sitzung bereits schon am Schlusse der letzten verlesen worden war, zum Vortrage aus der Registrande.

Diese enthält:

1) Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 16. October 1834, die Berathung des Gesetzes über die Volksschulen betr.; an die 1. Deputation. 2) Der Bürger und Lohnkutscher Carl August Kotte der ältere in Pirna bittet um Verwendung der 2. Kammer für Aufhebung der die freie Betreibung seines Lohnkutscher-Gewerbes beschränkenden Verfügungen; an die 4. Deputation. 3) Die Fleischhauermeister August Benjamin Mühle und Karl August Mühle in Pirna bitten um Verwendung der 2. Kammer für Aufhebung des an sie erlassenen Verbots der Mitnahme von Personen bei Gelegenheit ihrer Marktfuhren nach Dresden; an die 4. Deputation. 4) Bericht der 4. Deputation der 2. Kammer vom 15. October 1834 wegen der von der Amtslandschaft Rossen nachgesuchten Verwendung zu Bezahlung ihrer vom Jahre 1806 bis 1812 geleisteten Militärlieferungen; auf die Tagesordnung. 5) Bericht der 4. Deputation der 2. Kammer vom 15. October 1834 über die von dem Pfarrer M. Weickert zu Pabstsdorf eingereichte Petition, eine zweckmäßige Art der Bibelverbreitung betr.; auf die Tagesordnung. 6) Der quiescirte Güterbeschauper Christian Gotthelf Steinbeck in Mittweida bittet um Verwendung für seine Wiederanstellung in einem Staatsdienste oder für Erhöhung der ihm ausgesetzten Pension; an die 4. Deputation. 7) Bericht der 1. Deputa-